

Bairingärtel

H. Sax. H

138, 100



Die ältesten Feuerordnungen Bauzens.

Von Dr. Baumgärtel.

In der zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr zu Bauzen erschienenen Festschrift: „Die Feuerlösch-Anstalten Bauzens“ ist als älteste Feuerordnung die vom Räte der Stadt im Jahre 1671 erlassene ihrem Wortlaute nach abgedruckt und darauf hingewiesen, daß darin auf ältere Vorschriften Bezug genommen ist. Bis jetzt ist es gelungen, vier ältere Ordnungen aufzufinden. Handschriftlich sind sie verzeichnet in der Tschellschen Chronik, die sich leider nicht mehr in Bauzen befindet, drei derselben auch in einem im 17. Jahrhundert geschriebenen wertvollen Sammelbände der von Gersdorffschen Bibliothek; die vierte, vom Jahre 1616, befindet sich als Originaldruck im Stieber-Museum zu Bauzen. Nachdem die obengenannte Festschrift in die Hände vieler Bürger Bauzens gelangt ist, dürfte es sich empfehlen, auch die ersten Versuche, durch bestimmte Anordnungen die häufigen Brände weniger gefährlich wirken zu lassen, der Deffentlichkeit zu übergeben.

Die älteste bis jetzt bekannte und allem Anscheine nach wirklich erste Feuerordnung für Bauzen ist nicht vom Räte der Stadt gegeben; sie bildet einen Teil der nach dem Bönsfalle den vom König zu Böhmen nach Bauzen gesandten Kommissaren erteilten „Instruktion . . was sich der Rath zu Budissin bey ihren Eiden und Pflichten, neben den Statuten und Ordnungen im Ambt verhalten soll“, und wurde dem Räte am 6. Juni 1548 von Dr. Ulrich von Rostitz auf Ruppersdorf, Hauptmann zu Budissin, Dr. Georg Mehl von Strehlitz und Niclas von Mezradt auf Herwigsdorf gegeben. Wie Bauzen, so erhielten damals auch Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Kamenz Vorschriften über ihre Pflichten und Rechte; die Feuerordnung aber galt nur für Bauzen, was darauf hindeutet, daß für diese Stadt besondere Maßregeln zur Verhütung verheerender Brände sich nötig gemacht hatten.

Die Ordnung hat folgenden Wortlaut: „Diemeil große Gefahr des Feuers halben durch muthwillige, auch hinläßige Leute zu besorgen, soll der Bürgermeister der Gemeinde zu gut mit allem Fleiß und Ernst nachgeschriebene Feuerordnung halten. Die Einwohner der Stadt und Vorstädte sollen ihre Feuer wohl bewahren, bei Strafe Leibes und Gutes, die Feuermauern reine lehren, Schmieden, Brauern, Mälzern, Töpfern, Badern, Färbern, do Feuern seyn, do ein Feuer auskame, soll der Wirt des Hauses dasselbe beschreien, Haus und Thüre aufmachen, damit man ihm helfen möge, bei Verlust Leibes und Gutes. Und so es je anginge soll der Thürmer Feuer blasen, auch anfangen zu stürmen, und bei der Nacht auf dem Thurme eine Laterne oder Feuerfahne anstecken, damit sich das Volk

H. Saxon. II

138,1 00

1902 * 671

im Laufen darnach habe zu richten, und so das Feuer beschrieen und beläutet, soll zuvörderst darzukommen der Bürgermeister und zwei aus dem Rathe, so darzu verordnet sollen werden, die sollen alle Dinge besichtigen, verordnen und den Leuten zusprechen, die anschreien, wohin sie laufen, an welchem Ort sie wehren und wo sie abdecken sollen. Die Uebrigen des Rathes mit dem Richter sollen sich auf das Rathhaus verfügen und etliche Personen bei den Thoren und sonst, wo es von nöten bestellen. Und zu Rettung des Feuers sollen aus jeglichem Handwerke etliche Personen durch den Bürgermeister darzu verordnet werden, damit sie im Stürmen oder Läuten die ersten bei den Verordneten zum Feuer sein, so es die Notdurst erfordert. Auch sollen sich nicht seumen Bürger, Mitbürger, ledige Gesellen mit Spritzen, Leitern, Zobern, Hocken, Feuerhaken und anderm Gezeuge zu Löschung des Feuers dienstlich, zu voraus die Bader mit ihren Eimern, die Brauer mit Schuffen (Schöpfen?), sie sein in der Arbeit oder nicht, die Zimmerleute mit ihren Aexten und sollen in solchem Getümmel und Schrecken alle der Brüer und Mälzer und andere große Feuer ausgelöscht werden.

Der Erste, so eine Butte mit Wasser zum Feuer bringt, soll haben eine Mark, der andere drei Schillinge, der dritte eine halbe Mark und der vierte 12 Groschen. So denn einer sich vor seine Person redlich hält, Kirchen, Rathhäuser, Kloster oder Schhäuser errettet, der soll mit seiner Gesellschaft mit einem Faß Bier oder nach Gelegenheit der Sachen begabet werden, würde aber jemand müßig stehen, die so arbeiten irren, schelten oder hadern, der soll mit hartem Gefängnis gestraft werden.

Es soll niemand wehren Häuser aufzudecken zu lassen, wo es die Not erfordert, bei Leibesstrafe, soll ihm auch nach Erkenntnis des Rathes und Bürgermeisters erstattet werden.

Die Thorhüter sollen sich finden zu den Thoren, aber nicht aufschließen ohne sondern Befehl des Bürgermeisters, sollen auch sehen, daß sich niemand Verdächtiges zu den Thoren macht.

Wo am Tage Feuer ausläme, sollen die Stadthore gesperrt und ohne sondern Befehl des Bürgermeisters nicht geöffnet werden.

Auf die Flugfeuer soll Acht genommen werden in den gefährlichen Orten der Stadt auch der Vorstadt und sonst.

Bei höchster Strafe soll den Armen, so da fliehen oder austragen (ausräumen) nichts gestohlen noch entfremdet werden.

Die Viertel der Stadt an Ecken und wo es am bequemsten, sollen vom Bürgermeister und Rath mit Leitern und Feuerhaken (wie an etlichen Orten der Gebrauch) versehen sein, auch mit Wassereimern, Spritzen auf den Rathhäusern und was vor Kasten, Schleifen, Bütten auf eine Vorsorge richtig gehalten worden, die Börner (Brunnen) wo es Mangel an Wasser in Häusern und sonst nicht verwerfen lassen, die Böden sollen verwahret sein, daß nicht Heu oder Stroh zum Nachtheil der Einwohner und Nachbarn, dergleichen vor Holz, Reisig und dergleichen Feuerwerk.

Geschehen zu Budissin den sechsten Juni 1548."

Diese ziemlich allgemein gehaltenen Vorschriften ließ der Rat bestehen, so lange er bezüglich des Regimentes über die Stadt abhängig war von dem Könige von Böhmen, der bis 1559 die alljährliche Besetzung des Rats

durch seine Kommissare vornehmen ließ. Erst nach Wiedererlangung der oftmals erbetenen freien Ratswahl wurden neue „Statuta und Willkürn der Stadt Budissin, so aus alten Statuten ausgezogen und wiederum aufs neue gewillkürt, den 18. Juli anno Christi 1560“ entworfen. Die darin enthaltene Feuerordnung, die erste vom Räte selbst erlassene, lautet:

„Die Herren lassen ernstlich gebieten, allen Einwohnern in der Stadt und Vorstädten bei Strafe Leibes und Guts, daß ein Jeder sein Feuer und Feuerstelle in fleißiger Versorgung haben soll und solches auch seinem Gesinde zu thun mit Ernst befehlen, dadurch gemeiner Stadt Schade und Verderb treulich verhütet werde.

Die Töpfer sollen bei Nacht nicht bürnen (brennen); welcher aber solches thäte, den soll ein jeder Mann bei seinem Eide melden. Desgleichen sollen sich die Bäcker mit ihrem Feuerwerk auch vorsichtig und fleißig halten und rechter Zeit gegen den Morgen gebrauchen. (Diese Bestimmung ist den allgemeinen Vorschriften von 1548 entnommen, wo es heißt: „Die Töpfer sollen des Nachts nicht brennen, bei Eides Pflichten von dem, der es weiß, angezeigt werden, desgleichen auch die Bäcker über Nacht nicht Holz einlegen.“) Alles bei Buße und Strafe der Herren.

Wann es noth geschehe (da Gott gnädig für sei) daß bei Jemand in der Stadt oder Vorstädten Feuer auskäme, der soll davon nicht weichen, sondern das Feuer beschreien und seine Nachbarn um Hilfe anrufen; da soll niemand mit ledigen Händen zulaufen, als ohne Gewehr, Eimer, Spritzen, Zobern, Leitern, Hacken, Feuerkrücken und anderen zu Löschung des Feuers dienstlichen.

Und sollen zuvoran zulaufen Zimmerleute, Brauer, Mälzer, Bader, Höcker und Höckerin und auch alle anderen, die sich alhier erhalten, niemand ausgeschlossen, und das soll jeder Mitbürger und Handwerker seinem Gesinde offenbaren und vermelden, denn wer bei solcher Noth ohne Wehre und Hilfe stünde und zusehen wollte, den wollen die Herren ungestraft nicht lassen.

Die Bräuer- Mälzer- und alle andern Feuer sollen alsdann ausgelöscht werden und alle Vorwerksleute und andere, so Pferde haben von Stund an Wasser zuführen.

Wer mit dem ersten Wasserfaß kommt, der soll haben aus des Raths Kammer Eine Mark, der andere eine halbe Mark, und der zur Forderung, so sind jeglichem Röhrrasten, Schleusen mit Wasserbutten bestellt und gesetzt, damit man ohne Seumen Wasser bekommen kann und zuzuführen habe.

Auch soll eilend ein Wasserständer dem Brande am nächsten gesetzt und eröffnet werden, davon niemand Wasser nehmen und tragen soll, dann allein zum Feuer und heiliegende Gebäude, da man von Flugfeuer Fährlichkeit besorget, und die Röhrrasten auch die Ständer soll niemand öffnen, ohne Befehl eines Bürgermeisters oder der Herren, die zum Feuer verordnet sind.

Und ob jemals bei Tage Feuer auskäme, so sollen alle Stadthore und Pforten eilends von denjenigen, die zum Schlüssel verordnet, zugethan und beschloffen werden und nicht eröffnet, es werde denn vom Herrn Bürgermeister befohlen und geheißten.

Item: Die Hauptleute auf allen Vierteln in der Stadt und in Vorstädten, wie die verordnet sind, sollen auf ihren Vierteln bleiben und ihre Nachbarn eines theils zu sich nehmen und auf die Flugfeuer fleißige Achtung geben, so mehr Feuer aufginge, dieselben wehren und löschen helfen. Wo auch solche Fährlichkeit vermerkt, dasselb von stund an dem Herrn Bürgermeister zu erkennen geben.

Und auf daß Gebrechen halben oder Mangelung des Wassers die Stadt nicht in Verderb gesetzt, ob je die Wasserkunst in Feuersnöten wandelbar würde, welches Gott gnädig verschonen wolle, so ist der Herren ernstlich Gebot, daß Alle und Jede, so Börner haben in der Stadt und vor der Stadt, auch die Börne, welches vor alters ausgesetzt sein, mit aller Zugehörung erhalten, nicht verfallen noch sonst eingehen werden sollen, bei schwerer Strafe der Herren. Es haben auch die Herren aus Betrachtung vieler Ursachen für notdürftig angesehen und erkannt, in Feuersnöten eine Anzahl Volks im Harnisch zu bestellen, Gebieten deshalb und wollen, wann mit der großen Glocke gestürmt wird, es sei zu Tage oder zu Nacht, daß diese hernach verzeichneten Handwerke, jegliches seine benannte Anzahl Fußknecht von stund in Harnisch stellen und auf den Markt kommen lassen sollen und dermaßen ordnen und anlegen, daß kein Mangel oder Entschuldigung daran befunden und was daselbst die verordneten Herren befehlen und auch schaffen, darwider soll sich niemand legen, sondern ein jeder sich seines bürgerlichen Gehorsams treulich verhalten bei Strafe und Pön der Herren.

Die großen Handwerke: Tuchmacher, Schuster, Fleischer, Schmiede, Bäcker, Schneider, jegliches vier Mann; die kleinen Handwerker, die Gerber, Kürschner, Radler, Wagner, Leinweber und Töpfer sollen je zwei, die Messerer, Schlosser und Büttner je einen Mann stellen.“

Lehnte sich diese Feuerordnung auch an die erste an, so bedeutete sie doch unzweifelhaft einen Fortschritt, insofern sie zu vorsichtigem Gebrauch des Feuers mahnte und die Verpflichtungen einzelner Gemeindemitglieder bei Feuersbrünsten genauer regelte. Zum ersten Male werden Hauptleute für die einzelnen Stadtteile bestimmt, und die einzelnen Gewerbe verpflichtet, eine Anzahl Leute sofort zur Hilfeleistung auf den Feuerplatz zu schicken. Die Oberleitung der Rettungsarbeiten lag wie bisher dem Bürgermeister ob. Häufig mag bei der Schindel- und Strohbedachung vieler Häuser Flugfeuer Brände an verschiedenen Stellen der Stadt verursacht haben. Der Bürgermeister hatte dann seine Befehle bald hier bald dort zu erteilen; schnelles Fortkommen war für ihn nötig. Darum bestimmten auch die späteren Ordnungen, daß er bei Bränden seines Amtes zu Pferde wartete.

Die beiden Ordnungen von 1596 und 1616 sind in vielen Stücken vollständig gleichlautend, die Namen der nach ausgebrochenem Feuer an den Thoren und Pforten der Stadt die Aufsicht führenden Personen natürlich meist verschieden. Es soll darum die Feuerordnung vom Jahre 1596 wörtlich, die von 1616, die, auf einem großen Bogen gedruckt, sicherlich an öffentlichen Plätzen angeschlagen wurde, nur in den abweichenden Stellen wiedergegeben werden.

Die „Feuerordnung der Stadt Budissin verneuert im 1596. Jahre“ ist folgende:

Wo in der Stadt oder in Vorstädten bei Jemand (welches Gott gnädig verhüten wolle) Feuer auskäme, so soll derselbe nicht davon laufen, sondern beschreien und die Nachbarn um Rettung anrufen.

Nach gehörtem Sturmschlage und Feuergeschrei soll alsbald der Herr Bürgermeister dem dann auch ein Roß außm Marstall soll ausgezogen werden samt dem alten Herrn unseumlich zum Feuer eilen, das Volk zur Wehr und fleißigen Rettung treulich ermahnen und so hierbei von Nöten nach Vermögen ordnen und schaffen.

Die beiden Kammerherren und neben ihnen der Stadtschreiber, dazu der Thürknecht und Frohnbote sollen sich von Stund an außs Rathhaus finden und der Oberböden fleißig wahrnehmen.

Zu den äußersten Thoren sich alsbald finden, nämlich an das Reichen- thor Gaspar Gohsche, an das Lauen- thor Hartwig Meyer, an das Gerber- thor Hans Köfeler, und an das Ziegelthor Matthes Pehschke, und ein jeder seines Thores wahrnehmen, die Thor schließen, die Schlüssel zu sich nehmen und neben den Thorhütern des Herrn Bürgermeisters Schaffen warten.

Auf die Pforten und derselben wahrzunehmen sind verordnet, nämlich auf St. Niclasporten Christof Mehscher, auf die Taschenpforte Hans Neuberger und auf die Lauenpforten George Schneis; daraus sollen gelassen und zu fleißiger Aufsuhung durch den Baumeister in der Wasserkunst angewiesen werden Peter Krische und Christof Leonhardt, Schlosser, damit die Kunst ganghaftig sei und nach Notdurft Wasser in die Stadt gehen möge; darzu dann auch der Wasserthürmer vornämlich bei ernster Strafe an Leib und Gut treulich fördern und helfen soll.

Auf die innern Stadtmauern sind verordnet nämlich außs Reichen- viertel Hans Herzog, außs Lauenviertel Nikol Lehmann, außs Irrenberger Viertel Christian Gadegast, außs wendische Viertel Gall Golzsch, welche sich alsbald dahin verfügen sollen und ein jeder sein Revier nach Vermögen des Flugfeuers halber inner und außer der Stadt wahrnehmen, auch ob etwan zwischen Dächern oder sonst Rauchglimmungen oder Flugfeuer gespüret, demselben durch Anrufung und Vermahnung der verordneten Viertel- meister, welche ihre verzeichnete Leitern und Feuerhaken haben, so wohl mit der Nachbarn Hilfe mit Löschen und Dämpfen zu Hilfe kommen, damit weiter Schaden und Gefahr verhütet bleibe.

Zu denen im Harnisch und ihrer alten Ordnung nach, welche alsbald in Rüstung im Weinkeller befunden werden sollen, ist geordnet der Richter, Herr Hans Körscheit und Hieronymus Rosenhain, mit denselben nach Befehl des Herrn Bürgermeisters zu schaffen und die Außenbleibenden zu merken.

Auf die vier Quartiere und zugehörenden Gassen in der Stadt, derselben unterschiedliche wahrzunehmen sind verordnet Wenzel Köhrscheidt, Hans Porsch und Andreas Kießling ein fleißig Aufsehen zu haben, daß kein Aufruhr oder Unruhe unterm Volk geschehe, Sondern zum Feuertreiben alles Volk die Viertelmeister zu Hilfe nehmen, welche dann auch die Leitern und Feuerhaken werden anzuzeigen wissen; die andern Herrn und alte Rätthe sollen sich zum Herrn Bürgermeister halten und zu Rettung helfen einrathen

und neben den Viertels- und Gassenmeistern bei den Umstehenden nothwendige Anordnung thun.

Die Thore zu bereiten sind verordnet Andreas Scholze, Georg May, Hieronymus Ruprecht und Barthel Mudrack, welche eigene Pferde haben und alda nach Befehl (befehlich) des Herrn Bürgermeister schaffen. Es wird auch allen Dienern hiermit ernstlich befohlen zu eilender Folge des Herrn Bürgermeisters und Wartung seines Befehls.

Der Bürgermeister und neben ihm Melchior Stoß sollen übern Weinkeller und Kornboden befunden werden, desselben auch alles Flugfeuers wahrzunehmen und also neben andern des Herrn Bürgermeisters Befehlich warten.

Auch sollen der alten Feuerordnung nach die ersten zu Laufe sein die Zimmerleute ihren Aerten und Wehren, Ziegeldecker, Brauer und Mälzer, auch alle Hocken und Hockin(nen) mit Wasser zutragen, desgleichen die Bader mit allem ihrem Gesinde.

Mit der Zufuhr des Wassers auch bei demselbigen Frankgeld vom Rathe, desgleichen Eröffnung der Ständer sonderlich nächst dem Feuer soll es wie zuvor gehalten und außerhalb desselben soll kein Ständer bei Leibesstrafe geöffnet werden, dazu sollen auch die Viertelmeister auf alle die Börner inner- und außerhalb der Stadt, in Vorstädten gute Achtung geben, daß dieselbigen im Wesen erhalten und allezeit Wasser und sonderlich in solchen Nöthen befunden werden.

So soll ein jeder Bürger durch sein Weib, Kinder auch Gesinde auf den Dächern und Rinnen seines Hauses fleißig zusehen und auf die Flugfeuer und Glimmungen Achtung geben, dieselben alsbald dämpfen und löschen.

Darum man dann auch mit zuvor angefügten Leitern, Wasserschlüssen, Tüchern und Stanglein, angerichteten Spritzen, Dachkrücken und Aerten in einem jeden Hause aufm Estrich und Böden soll gefaßt sein, auch niemand mit ledigen Händen, ohne Eimer, Wasserandeln, Art, Spritze und anders, so zum Löschen des Feuers dienlich zum Feuer laufen bei Strafe.

Wann auch in solchen Feuernöthen des Rathes nahe angelegene Unterthanen zu Hilfe und Rettung von Dörfern herein mit ihren Pferden und geordneten Wasserfässern kommen, sollen alsbald die Schröter und Totengräber mit ihren Rannen und anderm Gefäß gefaßt sein, denselben Bauersleuten ihre Fässer aus dem Wasser, Tumpen und Pfützen an Stadthoren, Stadtgraben in der Goschwiß schippen und wo es am gelegensten sein wird schleunig zu füllen, auch die Benachbarten mit ihrem Gesinde um Hilfe anrufen und also solche notwendige Wasserfuhren fleißig befördern helfen.

Weil auch bisher klagend vorbracht und befunden worden, daß des Rathes und etlicher Handwerker lederne Feuereimer, so nicht mit geringen Unkosten erzeuget und in solchen Nöthen vornehmlich gebraucht werden müssen, sehr mißbraucht, vom Feuer abgetragen, ausgewechselt, verschleift, zum Teil auch mutwilliger und unnöthiger Weise gänzlich ins Feuer geworfen, ins Wasser gesenkt, dann auch zerschnitten und zu andern Sachen folgendes gebraucht werden, Also soll hinfüro auf solche, sehr schädliche und muthwillige Verbrecher mit sonderm Fleiß Achtung gegeben und da jemand

hierinnen erfahren oder betreten würde, derselbe andern zum Abscheu ernstlich gestraft werden.

Welche dann auch allein um Zusehens oder Diebstahls willen beim Feuer ledig befunden, sollen gefänglich eingezogen und weiter befragt werden, hierzu dann die Zirkler verordnet, die auf Diebe und solche Müßiggänger Achtung geben sollen; Darnach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen.

Verordnete Viertelsmeister in der Stadt: Reichenviertel: Donath Mudrach, Elias Lehmann. Lauenviertel: Joachim Blasch, Fabian Haugstein. Irrenberger Viertel: Jeremias Sneider, Martin Reil. Schülerviertel: Gregor Mudrach, Caspar Gossche.

Der Vorstädte Viertel:

Seidauer Brücke: Zacharias Kabe, Martin Jenichen; Gerber-Viertel: Matthes May, Georg Bräuning; Gröddiger Viertel: Gregor Jenichen, Bastian Meinert; Steingassen Viertel: Martin Kaulfuß, Thomas Richter; Neufferst Lauenviertel: Hans Michel, Bartel Bräuni(n)g; Fischergassenviertel: Philipp Schmidt, Georg Ruhn.

Diese verordnete Viertelsmeister sollen auch nicht verreisen, noch über Nacht von der Stadt bleiben, sie haben zuvor andere angefehene, taugliche Personen angesprochen und vermocht, die da ihres Abwesens der Stadt vertreten und in vorfallenden Nöthen sich in obgesetzten allem fleißig und treulich erfinden lassen."

Die „Feuerordnung der Stadt Budissin, verneuert im 1616. Jahre, ist im ganzen ein Abdruck der vorigen. Von den 1596 für die einzelnen Thore u. s. w. bestimmten Viertelsmeistern werden 1616 nur C. Gossche, Nikol Lehmann, Georg May und die beiden Bräuning wiedergenannt. Gossche war noch Viertelsmeister am Reichen Thor, das mit dem alten Namen „Heugenthor“ bezeichnet ist. Sonst sind genannt: Jacob Schmidt, Stadtschreiber, Melchior Berndt, Bartel Pezolt, Melchior Kabe, David Clement, Hans Clement, Perlenhester, Christoph Gossche, Friedrich Schösser, Jacob Müller, Hans Locke, Paul Werner, Stadtschmied, Christoph Lehnhard, Hans Gölisch, Hans Schuppan, Friedrich Zacher, Dr. Johann Faber, Abraham Haustein, Johann Schönborn, Matthes Frank, Andreas Lehmann, Mattheus Saro, Hieronymus Rupprecht, Caspar Peuzer (Peucer), Hans Pauliß, Hans Stoß, Samuel Schönborn, Adam Rohrscheid und Albrecht Seiffert.

Neu ist die Bestimmung von Personen, die sich auf die Kirchtürme zu begeben hatten. „Auf die Kirche zum Dom sollen sich finden lassen Thomas Kranz, Philipp Schönborn, Joachim Sturm, Hans Kieffer, Hans Borsche jun, Peter Jancke und Simon Koban; auf die Kirche St. Nicolai Hans Schmidt, Hans Culmann und Michel Graw; auf die Kirche zur lieben Frauen Hans Zschiederich, Jacob Kaulfuß, Matthes Rasche und Benedix Traber; auf der Kirche zum Taucher Max Kaulfuß, Balthasar Lehmann und Maß (Matthes) Kießling; auf derselben Dächern, und aufs Flugfeuer gute Achtung zu geben.“

Die Klagen über Beschädigung und Entwendung der Gimer sind nicht erneuert.

Die nächste bekannte Feuerordnung ist die von 1671, die an Ausfüh-

lichkeit alle ihre Vorgängerinnen bedeutend übertrifft. Mit einem Hinweis auf die oben erwähnte Festschrift muß sie hier übergangen werden.

Sie hatte Gültigkeit bis zum Jahre 1710 und wurde verdrängt durch die am 25. Juni dieses Jahres vom Senate beschlossene „der Churf. Sächß., des Marggrafthumbs Ober-Lausitz Haupt- und Sechs-Stadt Budissin Verneuerte Feuer-Ordnung, wie solche Nach wiederhohleter Revision, in einem und dem andern Stücke geändert, verbessert, auch zu jedermanns Notiz gewöhnlicher massen publiciret, und zum Drucke befördert worden, anno MDCCX. (Budissin, Zu finden bey Johann Willischen. Gedruckt bey Gottfried Gottlob Richtern.)

Bauzen war, wie der Rat bemerkt, mit Feuer und Brand oft und schwer heimgesucht worden. Der große Brand vom 22. April 1709 hatte die ganze Reichenstraße, die Vorder- und Hintere Kessel-, die halbe Lauen-gasse, die Wendische-, Hauensteiner-, Korn- Schüler- und Fleischergasse, den Säckelsberg, Markt und Fleischmarkt vernichtet, 64 Bierhöfe, 35 Brau-, 12 Malz- und 92 Privathäuser, 11 Vorwerke und 18 Scheunen waren eingäschert. In den Vorstädten waren in der obern Gerbergasse 48, in der Töpfergasse und beim Ziegelthor 42, am Wendischen Graben 13 und auf der Steingasse 36 Häuser, außerdem 7 Vorwerke und 21 Scheunen abgebrannt. Im ganzen hatten 415 Familien ihr Obdach verloren. An öffentlichen und andern Gebäuden waren von Feuer betroffen: „das Gewandhaus und Weinkeller, das Syndicathaus, der Reichenthurm mit der schönen Schlag-Glocke, die Stadt-Wage mit allem Borrath an Wagen, Gewichtern und andern Sachen, der Schütz-Graben mit dem Schütz-Hause, die Schuh-Bänke, die Fleisch-Bänke, des Thürstehers Haus am Reichen-Thore, das Raths-Uhrmacher Haus, der Fleischer Kottelhoff, 4 Häuser, worinnen die Herren Schul-Collegen gewohnet, 1 Accis und 1 Thormächter-Haus, der Mägdelein Schulhaus, das ganze Stock- und Gerichts-Dienerhaus. Und noch viele Hinterhäuser, so nicht specificiret. Ferner ein Vorwerk, dem Herrn Decano zugehörig, 4 Catholische Häuser, das Catholische Thürmgen auf der großen Stadt-Kirche St. Petri.“

Dieser ungeheuere Brand und ein dem Rate zugegangener kurfürstlicher Befehl vom 20. November 1709 führten zur Erneuerung der Feuerordnung. Sie enthält 58 Abschnitte, deren Inhalt wiedergegeben werden soll.

Unter dem Voritze des Bürgermeisters hatte an jedem ersten Mittwoch des Monats eine Deputation auf dem Rathause über die Exekution, Erhaltung oder Verbesserung der Feuerordnung zu unterhandeln. Sie durfte außerordentliche Sitzungen halten, konnte jeden Bürger vorfordern lassen und hatte bei dem monatlichen Zusammensein die Berichte der zum Erscheinen verpflichteten Gassenmeister zu prüfen. Diesen stand das Recht zu, über die Beschaffenheit der Häuser ihres Bezirkes Erkundigung einzuziehen, und ihnen mußten die Bürger bei Feuersgefahr oder wenn jemand mit Licht oder andern Zündstoffen unbehutsam umging, Meldung machen. Der „Anfager“ sollte verschwiegen, gegen etwaige Widerwärtigkeiten aber vom Rate geschützt werden. Als Stadteigentum wurden in der Wage am Markte eine Anzahl Eimer, Leitern und Haken aufbewahrt; außerdem hatte sich jeder Biereigner wenigstens mit zwei Feuerärzten, drei Handspritzen, drei

Einern, jeder ansässige Bürger mit 1 Art, zwei Spritzen und zwei Einern, jeder Mietbewohner mit 1 Art, 1 Spritze und 1 Eimer zu versehen. Den Zustand der Löschgeräte jedes Hauses allmonatlich zu untersuchen, war Sache der Gassenmeister, deren Aufgabe man dadurch zu erleichtern suchte, daß man die Bürger verpflichtete, die Geräte um den Hausthüren bereit zu halten, damit sie nicht „herumzusteigen“ hatten. Wer mehrere Häuser besaß, mußte in jedem das vorgeschriebene „Löschzeug“ haben. An den Scheunen und Häusern der Vorstadt sollten stets Leitern, an den Röhrkästen gefüllte Wassertonnen und Bottiche, vor den Thüren und auf den Böden, vom April bis Oktober ebenfalls gefüllte Wasserfässer stehen und die Böden mit Brettern belegt sein, damit das Dach von dort aus ohne Gefahr bestiegen werden konnte. Um den Wasservorrat zu erhöhen, gab man den Bürgern den Auftrag, alle in früheren Zeiten verschütteten Brunnen in ihren Grundstücken zum Gebrauche herzurichten, wenn sie nicht Strafe leiden und sich gefallen lassen wollten, daß die Brunnen ex officio hergestellt wurden. Der zwischen der Stadtmauer und den Häusern und Höfen befindliche Raum, der an manchen Stellen von den Hausbesitzern „verschlagen“ worden war, so daß eine Umfahrt um die Stadt zu den Unmöglichkeiten gehörte, mußte bei 20 Thaler Strafe wieder frei gemacht und frei gelassen werden. Wer unterließ, die Feuerstätten wohl zu verwahren und die Essen jährlich wenigstens drei mal kehren zu lassen, konnte mit Gefängnis und falls durch seine Nachlässigkeit Feuer entstand, an Leib und Gut gestraft werden. Hölzerne, mit Lehm ausgeklebte und mit Schindeln gedeckte Essen neu aufzuführen, wurde verboten und Gastwirten, Bäckern, Seifensiedern, Schmieden, Schlossern, Färbern, Töpfern und Branntweinbrennern die Herstellung steinerner, wenigstens eine Elle über den First emporragender, mit einer eisernen Blechkappe oder Schieblech versehener Essen befohlen. „Gefährliche Feuerstätten“ sollten „von Obrigkeit wegen eingeschlagen werden.“

Alle Einwohner, besonders aber Gastwirte und Biereigner, hatten ihren Gästen und dem Gesinde den Gebrauch wohlverwahrter, blecherner Laternen, „deren jeder Gastwirt eine ziemliche Anzahl sich anzuschaffen“ hatte, zu befehlen, Lichter, Späne und Rien zum Leuchten aber zu untersagen. Da die Stadt infolge der Unvorsichtigkeit beim Mälzen „allzuschmerzhaftes Erfahrung“ gemacht hatte, durften in Zukunft nur noch gewölbte Malzhäuser errichtet werden, die vorhandenen hölzernen waren innerhalb dreier Jahre „abzuschaffen“. In den Malzhäusern sollten beständig 2 Fässer mit Wasser, zwei lederne Wassereimer und 2 Spritzen stehen. So lange das Feuer brannte, war es vom Mälzer zu beaufsichtigen. Die Brauer durften nur anzünden, wenn sie drei Spritzen bei der Hand hatten; in jedem Brauhause sollte außerdem ein Wächter „mit bei sich habender Wasser- und Feuerspritzen“ die Esse und die aufsteigenden Funken beobachten. Gegen das Tabakrauchen wendete sich der Rat mit folgenden Worten: „Weiln auch durch das schänd- und schädliche Taback-trinken, oftmahls großes Unglück verursacht worden, und allbereit diesertwegen viel scharffe Verordnungen und Verbothe bey dieser Stadt ergangen: Als werden solche hierdurch erneuert, und der Taback in Scheunen, Ställen, Winkeln, Kammern, auf den Böden, oder an andern sorglichen Orthen des Hauses, und unter dem Ar-

beiten mit Holz-Wercke oder anderer zündenden Waare, bei unvermeidlicher schweren Bestrafung nochmahls verbothen, und soll ein jeder, der gewahr wird, wie diesem Verboth entgegengehandelt werde, solches alsbald bey dem Herrn Stadt-Richter, welcher den Frevler mit Gefängnis oder anderer Straffe zu belegen wissen wird, anzugeben schuldig sein."

Stroh, Heu und Reisig auf den Böden aufzubewahren, war unzulässig; was in den Haushaltungen gebraucht wurde, sollte von 8 zu 8 Tagen herbeigeschafft werden. Tischler, Böttcher, Dreßler (Drechsler), Wagner u. s. w. hatten, ehe Licht in den Werkstätten angezündet wurde, die Späne an einen sicheren Ort zu schaffen, die Seiler Schmer und Pech in Kellern und Gewölben aufzubewahren, niemand mit einem Licht in diese zu lassen, bei ihrer Arbeit verdeckte Lampen zu gebrauchen und ihr Pech nur im Hintergässel (?) oder auf dem Reitplan zuzurichten. Dorthin wies man auch die Buchdrucker und Tischler, wenn sie Firnis fieden wollten. Selbstverständlich waren ein Faß mit Wasser und eine Spritze neben dem Ofen eines Bäckers notwendig, das „schädliche Holz- und Kien-Dörren aber in und vor dem Ofen“ bei schwerer Strafe gänzlich verboten. Mit dem Verbote, mit glimmender Asche und glühenden Kohlen unvorsichtig umzugehen, Raketen, Schwärmer und andere Geschosse in der Stadt „loszulassen“, schließen die Vorschriften zur Verhütung eines Brandes.

Nach dem Ausbruch eines Feuers war es Pflicht des Hauswirthes, durch Schreien seine Nachbarn zur Hilfe zu rufen. Unterließ er dies, im Glauben, „das Feuer in der Stille zu dämpfen“, so traf ihn, falls sich die Gefahr vergrößerte, unnachlässige Strafe an Leib und Gut.

Die Thürmer wurden verpflichtet, die Wachhörner gehörig zu gebrauchen, zu stürmen, wenn ein Turm selbst in Gefahr war, die Thüren zu öffnen, die Treppen zu erleuchten, am Turme nach der Richtung des Feuers hin bei Tage eine Fahne, des Nachts eine Laterne aufzuhängen, bei mehreren durch Flugfeuer entstandenen Bränden mehrere Feuerzeichen anzubringen und den Leuten auf den Gassen zuzurufen, wo der Brand entstanden war.

Den Hauswirthen lag die Erleuchtung der Gassen ob, wenn während der Nacht Feuer ausbrach. An jedem Hause sollte dann eine Laterne hängen; besonders „die an den Ecken“ wohnten, hatten „statt der Pechringe an die eiserne Feuer-Pfannen große mit doppelten oder drei oder vier Lichtern versehene Laternen auszustechen“ und brennen zu lassen, „bis alles wieder gestillet.“

Wie der Wassertürmer oder Kunstmeister auf seinem Posten sein mußte, so sollte auch der Röhrrmeister mit höchstem Fleiße sich bemühen, das Wasser an den gefährlichen Ort zu bringen, in dessen Nähe einige Ständer „aufschlagen“, von denen Wasser nur zum Löschen genommen werden durfte und niemand erlauben, entfernt von der Brandstätte Brunnen zu eröffnen, unter dem Vorwande, sich beizeiten mit Wasser versehen zu wollen, weil dadurch der Leitung Wasser entzogen wurde.

Die Pferdebesitzer sollten, sobald gestürmt wurde, anspannen, den nächsten Wassertonnen zueilen, diese, wie die an der großen Pfarrkirche in einem Häuschen und unter dem Rathause aufbewahrten metallenen und Schlauchfeuerspritzen an den „gefährlichen Ort bringen“ und so lange Wasser

zuführen, bis alle Gefahr verschwunden war. Uebrigens wurde auch den bei Ausbruch eines Feuers in den Gasthöfen anwesenden fremden Fuhrleuten die Wasserzufuhr zur Pflicht gemacht.

Die Einwohner der zur Stadt gehörigen Dorfschaften, mochten diese nahe oder fern gelegen sein, hatten die Wasserfässer, die sich „zu selbsteigener Nothdurft bei ihren Gütern“ finden sollten, gefüllt der Stadt zuzuführen, so viel als möglich löschen und retten zu helfen, wenn sie keine Pferde besaßen, wie die Gärtner und Häusler, mit Netzen, Eimern, Kannen und anderem Löschgerät sich einzufinden und nach Beendigung des Brandes sich erst zu entfernen, wenn sie dem Inspektor ihres Dorfes mitgeteilt hatten, wo und wie sie geholfen hätten.

Die in der Wage aufbewahrten lebernen Wassereimer herauszugeben, war dem Wagemeister übertragen, die Eimer der Handwerker besorgten die jüngsten Meister. Niemand sollte mit leeren Händen zum Feuer kommen und müßig zusehen. Damit sich aber auch keiner entschuldigen konnte, er hätte nicht gewußt, mit welcher Art Löschwerkzeug er zu erscheinen hatte und nun zu verhüten, daß von einer Gattung zu viel, von der anderen zu wenig oder nichts an die Brandstätte gebracht wurde, befahl der Rat, daß ein Viertel der Bürger mit Handsprizen und Eimern, das zweite mit Netzen, das dritte mit Feuerhaken und Leitern zu erscheinen hatte, während das vierte vor dem Rathhaus aufgestellt wurde, um von dort an gefährdete Punkte geschickt zu werden.

Die Verteilung der Bewohner der einzelnen Gassen an die verschiedenen Löscharbeiten anzugeben, mag unterbleiben, da sie nicht immer an heute noch festzustellende Grenzen geknüpft ist. So sind z. B. erwähnt der Martinische Bierhof, der Gasthof zum grünen Baum, der Käsesche Bierhof, das Hitzschlertsche Haus, der Pfeffersche Garten u. a. Auch kann die Lage der „Hirtengasse“ nicht nachgewiesen werden. Auffallend muß erscheinen, daß manchmal Leute an ihren Wohnungen ziemlich fern liegende Punkte beordert waren; so die Bewohner der Ziegelgasse auf die Petrikirche, die von der Fischergasse an das „Catechismuskirchlein“. Namen einzelner Bürger nennt die Ordnung nicht mehr.

Jeder Einwohner Bauzens wußte also, wohin er nach ausgebrochenem Feuer zu eilen hatte.

Beim Feuer selbst sollten zunächst die Oberältesten der Maurer und Zimmerleute ihre Innungsmeister und andere Leute „zum Einschlagen anführen“, während die anderen ältesten der beiden Handwerke vor dem Rathause Anordnungen zu weiterem Handeln erwarten mußten. An die Brandstätte eilte auf „gesatteltem Pferde“ der Bürgermeister oder ein anderer Ratsherr, dem zur Ausführung der gegebenen Befehle von jedem Viertel der innern und äußern Stadt der älteste Gassenmeister als Begleiter zugewiesen war. Er mochte reiten, wohin er wollte, die Gassenmeister mußten ihm folgen. Die Aufsicht beim Feuer führten der Stadtrichter, einige Gerichtsschöffen und der Gerichtsaktuar. Die alten Herren des Rats verfügten sich auf das Rathhaus, um von dort aus mit dem Bürgermeister zu „korrespondieren, auch alle mögliche Veranstaltungen zu gemeiner Stadt Besten zu treffen“. Die Kirchen, andere öffentliche Gebäude, besonders

auch die evangelische Stadtschule (das Gymnasium), wo stets mit Wasser gefüllte Fässer und etliche Spritzen zu finden sein sollten, wurden der Fürsorge der Inspektoren über diese Gebäude und dem Baumeister, die Rettung der Schule den Inquilinern, die Sorge für die Wohnungen der Schulkollegen diesen selbst übertragen. Nur im Falle der Not konnte Mannschaft noch dahin kommandiert werden. Zu Rettern der Sakristei in der Petrikirche waren der Kirchvater, der Ministrant und die beiden Bettelvögte*) ausersehen.

Auf den Weinkeller sollten der Verwalter, der Pächter mit seinen Leuten und die Bierschröter Obacht haben, auf die äußern Stadthore, die geschlossen wurden, damit nicht fremde und unbekannte Personen eindringen oder Einheimische fliehen konnten, der Stadtwachtmeister.

An die „kostbare Neue Mühle“ und zur Frankensteinischen wurden die Bleicher und Eselstreiber mit ihrem Gesinde und erwachsenen Kindern beordert, um mit den Mühlknechten und Pächtern jeder Gefahr zu begegnen.

Bisher besaß die Stadt „drei große metallene Spritzen“, von denen eine in einem Häuschen an der Petrikirche untergebracht war; der Rat beschloß nun die Anschaffung einer vierten mit einem Schlauche. Die „Regierung des Rohres und Schlauches“ übertrug er dem Ältesten der Rotgießer, den beiden Ältesten der Kupferschmiede, den „jüngsten Ältesten“ der Schlosser und Sporer, der Riemer und Schuster. Die andern Spritzen wurden den Zinngießern und Zirkelschmieden anvertraut. Konnte jemand „wegen bereits vorhandener Vielheit der Leute“ sich nicht beim Löschen betheiligen, so sollte er an gefährdete Stellen eilen und dort sich nützlich zu machen suchen. Tagelöhner und Handarbeiter wurden zu Wasserträgern, erwachsene Burschen aller Zünfte und Innungen zum Drücken der Spritzen bestimmt.

Von der Verpflichtung, zum Feuer zu eilen, waren die Bewohner der dem Feuerherde am nächsten gelegenen Häuser entbunden; sie konnten zur Rettung ihrer Mobilien in ihren Häusern bleiben. War ein Hauswirt fern von seinem Hause, so war die Beobachtung des Flugfeuers Sache seiner Kinder und des Gesindes.

Bezüglich des Falles, daß zur Vermeidung großen Unglücks sich das Niederreißen eines Gebäudes notwendig machte, verbot der Rat jede Widerseßlichkeit. Besitzern von niedergerissenen Häusern, die ohne Zweifel dem Feuer zum Opfer fallen mußten, wurde, wenn sie „Haus und Thüre willig eröffnet“ und dem Niederreißen sich nicht widerseßt hatten, eine ihrem Verluste entsprechende Entschädigung von der Stadt gewährt. Ein widerspenstiger Hausbesitzer erhielt jedoch nichts; er konnte vielmehr „seines üblen

*) Der Dienst der Bettelvögte bestand darin, daß sie auf die Bettler achteten, damit diese niemand nach der Kommunion in der Kirche, in den Häusern und auf den Gassen beschwerten, bei Begräbnissen Achtung gaben, daß die Schule nicht zu geschwinde ging und Leidtragende „bei Folgung der Leiche“ nicht übereilet wurden, daß sie die Hunde aus der Kirche jagten, sich auch gegen Mittag in die Kirche begaben, „damit die böse Jugend in den Stühlen und sonst nicht Ungelegenheit anrichten“ konnte, besonders auch bei Begräbnissen an der Taucherkirche standen und die Bettler abhielten. — Diese Vorschriften entstammen dem Jahre 1702.

Bezeugens“ wegen „ernstlich angesehen werden“. Um aber der Willkür vorzubeugen, bestimmte der Rat zum Niederreißen drei an das brennende Gebäude stoßende, nicht durch Brandgiebel geschützte Häuser. Dieser Vorschrift nachzukommen, war „bürgerliche Pflicht“ der Maurer und Zimmerleute, die sich weder durch gute noch böse Worte, noch durch Gewalt von ihrer Verpflichtung abbringen lassen sollten. Verantwortung würde sie keinesfalls treffen. Entstanden kurz nach einander mehrere Brände, so hatte der Rat zu allen die nötige Mannschaft zu befehlen, die Löschung des ersten jedoch nicht zu vernachlässigen; auch durfte niemand den Brandplatz verlassen, außer wenn Feuer „in der Nähe seines Hauses oder Wohnung aufging“. Ebenso wenig war dem jüngsten Gassenmeister unter keiner Bedingung gestattet, während der Dauer eines Brandes die ihm anvertraute Gegend zu verlassen; es lag ihm vielmehr ob, die genaue Befolgung aller Rettungsvorschriften zu überwachen.

Dem Feuer zu Rosse zuzueilen, was oftmals geschehen war, wurde, weil nur „Unordnung und Widerwärtigkeit“ daraus entstand, verboten. Da Feuerlärm gewöhnlich auch „liederliche, gewissenlose Leute“, denen das Stehlen die Hauptsache war, herbeizog, hatten der Stadtrichter und die Schöffen die Beobachtung derartigen Gesindels zu übernehmen. Wer den Zweck seiner Anwesenheit bei einem Brande nicht angeben konnte oder gar im Besiz fremder Gegenstände gefunden wurde, sollte gefänglich eingezogen und an „Ehr, Leib und Gut“ gestraft werden. War ein Brand gelöscht, dann hatten der Baumeister und die Feuerwächter die Brandstätte zu besichtigen und zu bewachen, bis jede Gefahr beseitigt war.

Das Zurückbringen der Löschgeräte an ihren gehörigen Platz, die etwa nötig gewordene Ausbesserung und die sofortige Wiederfüllung der Tonnen u. s. w. waren der Fürsorge des Baumeisters ebenfalls übergeben. Verbieten mußte der Rat das „Mitnehmen“ städtischer Löschgeräte, worauf er ernste, zu jedermanns Abscheu öffentliche Bestrafung setzte.

Die Untersuchung über die Entstehung eines Brandes hatte der Herr Stadtrichter „nebst seinen Herren Scabinis“ zu führen; er mußte auch nachforschen, ob alle zum Erscheinen an einer Feuerstelle verpflichteten Personen wirklich eingetroffen und ihren Verpflichtungen nachgekommen waren. Die Fehlenden anzuzeigen, war Pflicht der Gassenmeister.

Ernste Strafe drohte allen, die die Feuerordnung „freventlich außer Augen“ setzten. Wer sich dagegen bei den Löscharbeiten besonders auszeichnete, wurde belohnt. Wer z. B. beim Brande eines fremden Hauses zuerst das Feuergeschrei erhob oder zuerst dem Feuer zulief, erhielt einen Reichsthaler, der zweite 18 gute Groschen, der dritte und vierte je 12 Gr. Auf die Rettung öffentlicher oder sonst wichtiger Häuser waren Preise von sechs bis zwölf und mehr Thalern gesetzt. Das Erscheinen der ersten Spritze wurde mit einer Mark, das der zweiten mit einem halben Thaler, das der dritten und vierten mit je 8 Gr. belohnt.

Die Heilung verwundeter Personen erfolgte auf Kosten der Stadt, die auch der Witwe und den Kindern eines „im Unglück umgekommenen“ eine wöchentliche Unterstützung aus den Hospitälern und der Armenkasse zusicherte.

Die Feuerordnung schließt mit der an alle Einwohner gerichteten Mahnung, den Vorschriften in allen Punkten nachzukommen. — Sie wurde alljährlich am Mittwoch nach Misericordias Domini nach Beendigung des (zum Andenken an den Brand Bauzens im Jahre 1634 gefeierten) Brandgottesdienstes auf dem Rathause öffentlich verlesen und gedruckt in die Hände der Innungsaltesten gegeben, damit sie „alle Quartale bei Versammlung des ganzen Handwerks“ ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden konnte.

Im Jahre 1721 erschien ein „Supplementum zu der revidierten Budissinischen Feuer-Ordnung, bestehend in verschiedenen Instruktionibus, wie sich in ein und den andern Fall zu verhalten, wodurch obgedachte Feuer-Ordnung guten Theils vermehret und erleutert wird, auch dieserwegen auf Verordnung zum Druck befördert worden.“

Sie enthält zunächst eine „Instruktion vor diejenigen, welche die Feuerstätte zu visitiren haben.“

Die Visitation war in den ersten Tagen jedes Monats in der ganzen Stadt vorzunehmen, wurde abwechselnd von den Gassenmeistern und den zur Feuerexpedition bestellten Feldwebeln und Sergeanten, denen ein Maurer, Zimmermann, Essenlehrer und Ratsdiener und in besonderen Fällen ein Rats-Deputierter oder Ober-Offizier beigegeben war, vollzogen und erstreckte sich auf die Prüfung des baulichen Zustandes der Essen, deren Reinheit und auf die Durchsicht der vor den Thüren und auf den Böden stehenden Wasserfässer. Eine Fegung unreiner Essen wurde „aller Contradiction ungeachtet“ sofort vorgenommen; schadhafte Essen sperrte man so, daß kein Feuer darunter gemacht werden konnte und verlangte eine Ausbesserung binnen acht Tagen. Wer keine oder zu kleine Wasserfässer hatte, zog sich eine Strafe von 5 Mark zu und mußte sich gefallen lassen, wenn die Gerichtsdiener, falls sie nach 24 Stunden nicht geräumigere Gefäße vorfanden, die mangelhaften zerschlugen. Die Untersuchung betraf ferner die Löschgeräte, die Ziehbrunnen, Wasserlasten und andere Behältnisse; sie sollte feststellen, ob sich auf den Böden überflüssiges Heu, Reisig, Späne, Holz und Stroh, an den Ofenlöchern eiserne Thüren und bei allen „Gast- und anderen Wirten“ die vorgeschriebenen Laternen befanden. Diese Laternen waren so einzurichten, daß die Lampe nicht herausgenommen werden konnte und nicht ein Licht enthalten, mit dem Knechte und Mägde auf Höfen und in den Ställen herumgehen konnten; sie mußten auch an Stalleingängen angebracht sein. Dem Gesinde oder Gästen Lichter oder gar Späne zu Beleuchtungszwecken zu geben, wurde bei „50 Thalern unnachbleiblicher Strafe“ verboten.

Durch die „Instruktion vor diejenigen, welche mit Regierung der großen Metallenen Feuer-Sprizen und Schlauchen zu thun haben“, wurde die Zahl der Schlauchführer erhöht, besonders weil eine neue mit 50 Ellen Schlauch ausgestattete Spritze angeschafft worden war; die Leitung des Rohrs übergab man dem Handwerk der Gürtler. Außer den Riemern bedienten 18 junge Schuhmachermeister, von denen drei stets ihr Handwerkszeug bereit halten mußten, um etwaige Schäden an den Schläuchen auszubessern, die Spritze. Die Zinngießer, Zirkelschmiede und „Messerer“

führten die ältesten Spritzen, für deren Reparatur Schmiede und Stellmacher verantwortlich waren. Da das Drücken der Spritzen viele Leute erforderte, hatten nicht nur die Innungsmeister ihre Gesellen, sondern auch die Herbergsväter die eingewanderten „Burschen“ an ihre Pflicht zu erinnern. Tuchmacher, Schuster, Fleischer, Schneider, Leinweber und Stricker beorderte man zur großen Spritze, bei der sich auch die nicht im Bürgerrecht sitzenden Tagelöhner einzufinden hatten, wenn ihnen daran gelegen war, in der Stadt und deren Jurisdiktion zu bleiben. Leute, die an und für sich nicht zur Spritzenmannschaft gehörten, von den Gassenmeistern aber zum Schuß von Häusern nicht gebraucht wurden, sollten zuerst „mit guten Worten“ und im Weigerungsfalle mit Gewalt zur Spritzenbedienung herangezogen werden.

Eine weitere Instruktion betraf die Nachtwächter, deren Bauzen damals vier hatte. In den Wintermonaten Oktober bis März begann ihr Dienst 9 Uhr, während der Sommermonate hatten sie 10 Uhr auf den ihnen angewiesenen Plätzen, am Reichen-, Lauen-, Gerber- und Ziegelthor zu erscheinen. In der Reihenfolge der genannten Thore wechselten sie täglich ihren Platz. Jedem Wächter waren genau sein Weg und die Orte, wo er die Stunde auszurufen hatte, vorgeschrieben. Trafen sich zwei an demselben Platze, so sollte nur einer rufen. Wie genau die Vorschriften waren, mag folgende Stelle zeigen: „Der Wächter im Reichenthore gehet mit dem ganzen Schlag aus, wenn er die Stein-Gasse erreicht, ruffet er die Stunde zum erstenmahl aus, beym Gasthose zum goldenen Löwen zum andermahl, wenn er zuvor das Neugäßlein visitiret. Von der Stein-Gasse wendet er sich auf den Schul-Graben, ruffet am Salz-Markte zum dritten und gegen das Ende des Schulgrabens zum viertenmahl: von dar gehet er die Tuchmacher-Gasse herunter, in deren Mitten er das fünftemahl ruffet, und wenn er nach dem rothen Thürmgen kombt, bei denen daselbstigen Häusern das sechste und in Klein Pohlen das siebendemahl: er gehet sodann die Rosen-Gasse herauf, alwo er das achtemahl ruffet, wendet sich, wenn er den Salzmarkt erreicht, nach der Catholischen Kirche, gehet umb selbige herum, hat auch wohl acht auf das Catechismus-Kirchlein, und absolviret sodann seinen Cours ans Reichen-Thor, welchen er alle Stunden vorstehender maassen wiederholt.“ — Kein Ort der Stadt blieb während der Nacht unbesucht und überall konnten die Nachtwächter erspähen, ob jemand Feuer und Licht behutsam behandelte, Scheune und Ställe mit bloßem Lichte besuchte, mit brennender Tabakspfeife auf Gassen und Höfen herumging, ob überhaupt die zur Verhütung eines Brandes gegebenen Vorschriften befolgt wurden. Wer sich dem Nachtwächter widersetzte, den zog auf Anordnung des Gassenmeisters die nächste Thorwache zur Verantwortung. Gab Brandgeruch Veranlassung, ein Feuer zu vermuten oder sahen die Nachtwächter Licht an ungewöhnlichen Orten, so sollten sie „mit Sittsamkeit“ die Nachbarschaft wenigstens wecken und sie auf die Gefahr aufmerksam machen. Auch dann konnten sie in später Nachtstunde an der Hausthür anklopfen, wenn sie Licht in Zimmern bemerkten, ohne zu wissen, daß noch Menschen wachten. Wußten sie jedoch, daß „in solchen Zimmern Kranke oder Sechswöchnerinnen“ vorhanden waren, dann hatten sie ruhig weiter zu gehen.

Geboten war den Nachtwächtern der häufige Besuch der Bäcker und Töpfer, um zu untersuchen, ob „eine nüchterne Mannsperson“ beim Feuer wachte und Wasserfässer und Spritzen vorhanden waren. In den Gasthöfen unterlagen die Ställe und Höfe ihrer Besichtigung; sie hatten zu beachten, ob die Thürmer das Ihrige thaten und besonders die Stunden zu rechter Zeit schlügen. Ein ausgebrochenes Feuer mußten sie mit „allen eusersten Kräften beschreien und die Nachbarschaft durch ungestümes Anschlagen an Thüren und Fensterladen erwecken.“ Diebe, oder auch des Diebstahls verdächtige Personen, denen nachgewiesen werden konnte, „daß sie an dem be-
befundenen Ort zu solcher Zeit nichts zu schaffen“ hatten, waren sofort zu arretieren. „Rohe Leute“, die sich „unfertige, lohse Händel, welche bloß in üppigem Schreien und ohne dem Nächsten Nachteil zuzufügen“ bestanden, sollten auseinander getrieben, bei Widerstand jedoch festgehalten werden; „solche Verbrecher“ aber, die sich an Schlägereien beteiligten, andere Leute „freventlich“ neckten und schädigten, waren „ohne Unterschied in Arrest zu nehmen.“

„Aus verschiedenen triftigen Ursachen“ hatte der Rat auch die „Instruktion vor die Herren Offiziers, wie sich bey entstandenem Feuer-Unglück zu verhalten“ erneuen müssen.

Die Hauptleute, die Sergeanten der innern Stadt und zwei Korporale aus jedem Viertel beaufsichtigten die zu den Simern, Hand- und großen Spritzen beorderten Mannschaften, hatten eine genügende Anzahl der beherztesten und geschicktesten Männer an das entzündete Haus zu schicken, die Lösungsarbeiten von den Nachbarhäusern oder gegenüberstehenden Gebäuden aus vornehmen und eine Gasse bilden zu lassen, auf deren einen Seite die gefüllten Simer zum Feuer, auf deren andere die geleerten an den nächsten Wasserbehälter gebracht wurden. An den Brunnen sollten zwei Korporale den unnötigen Verbrauch von Wasser hindern, zwei Sergeanten durch Auf- und Abgehen die „Gasse in gutem Stande“ erhalten. Verschiedene Unteroffiziere wurden dem Hauptmann bei der großen Spritze beigegeben, um „die Abwechselung der Drücker, auch Anschaffung des Wassers besorgen zu helfen.“ Um jeden Zweifel über die Verpflichtungen der einzelnen Hauptleute zu beseitigen, wurde dem wachthabenden Hauptmann „ein vor allemal“ der Sergeant und Korporal von der Fischergasse nebst den Unteroffizieren und Stadtsoldaten beigegeben, damit er „die Reserve vorm Rathhaus kommandieren, das Rat- und Gewandhaus, Kirchen und Schulen untersuchen und nach einem Brande die Feuerstätte besetzen“ lasse; der dem Range nach älteste Hauptmann war zur Einteilung der Unteroffiziere, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Wasserzufuhr und zur Abhaltung unnötiger Reiterei und überflüssigen Zulaufes verpflichtet, dem dritten war sein Platz bei der großen messingnen Spritze, dem vierten bei der Brandstätte selbst angewiesen.

Die Lieutenants, denen vier Sergeanten der innern Stadt und zwei Korporale jedes Viertels zugewiesen wurden, waren die Anführer derjenigen, „welche mit Feuer-Nexten erscheinen“ sollten. Zu Häusern mit feuerfesten Brandgiebeln hatten sie den Maurern und Zimmerleuten Hilfe zu schicken, auch die Gänge und Böden der Nachbarhäuser zu besetzen; brach ein Feuer

jedoch in Gegenden aus, wo nur Häuser mit Schindeldächern standen, so sollten die Lieutenants „durch prudente und herzhafte Anführung“ dem Unglück in folgender Weise zu steuern versuchen: „Wenn ein Feuer bei einer Windstille entstände, und nicht augenscheinliche Hoffnung, daß selbiges sogleich ohne einreißen könne gedämpft werden, hat sich das Lauenviertel mit dem Reichen-Viertel, und das Irrenberger mit dem Wendischen zu conjugiren, und die ersten beyde, die von der Brand-Stelle Hauß Thüre an zu rechnen, zur rechten Hand anliegende drey Häuser, an Dachwerk, holzernen Gängen und Plancken schlechterdings nieder zu reißen, welches die andern mit den drey Häusern, so linker Hand stehen, ebenfalls zu vollziehen: nachgehends conjugiren sie sich wieder, und gehen der Noth, wo sie am größten mit gesambter Hand entgegen. Ebenso ist es zu halten, wenn der Wind quer über die Gasse nach denen Hinter-Häusern und Gärten kühlte, jedoch daß sodann dem Winde nach etwas mehreres abgedachtet, auch die Plancken weiter niedergerissen werden müssen, umb den Zugang zu denen nächst angelegenen Häusern zu befördern. Wenn aber gleich zu Anfang der entstandenen Feuers-Brunst der Wind längst der Gasse auf die neben beystehende Häuser starck wehete, soll der zugegen seyende Lieutenant mit seinen Viertel von dem Feuer ab, und folglich auf der Seite, wo der Wind herkommt, einige Häuser niederschlagen lassen, auch damit umb das Haus, wo die Gluth entsprungen, herumfahren, damit der Zugang von allen Seiten offen werde; die übrigen drey Lieutenants nebst ihren Vierteln aber arbeiten dem Feuer entgegen und reißen befundenen Umständen nach 6, 7, 8, 9 und mehr Häuser ein, da denn nicht allernächst bey dem Hause, wo der Brand entstanden, anzufangen, sondern nach advenant nachdem das entstandene Feuer allbereit überhand genommen, und folglich heftig ist oder nicht, 3 bis 4 Häuser davon.“

Die gesante, gegen 200 Mann starke Feuerwehr zur Rettung eines Hauses zu verwenden, wurde für unzulässig erklärt. Drohte den dem brennenden Hause gegenübergelegenen Gebäuden Gefahr durch Flugfeuer, so sollte der älteste Lieutenant die Dächer besteigen, im Falle der Entzündung abreißen und die Dachrinnen „ablappen“ lassen, während der jüngste die Dächer der zwei oder drei dem Feuer am nächsten gelegenen, dem Winde entgegenstehenden Häuser, die beiden andern die in der Windrichtung gelegenen anzugreifen hatte. Wenderte sich die Windrichtung während eines Brandes, so wollte man ihnen beispringen und Weisung erteilen. — Verboten war das Abdecken von Scheunen, die mit Stroh oder Heu gefüllt waren.

Die Verpflichtung der Fähnriche mit ihren vier Feldwebeln und zwei Korporalen aus jedem Viertel bestand in der Herbeischaffung der Leitern, die an Scheunen und Häusern, deren Niederreißen für unnötig gehalten wurde, auch wohl an die Fenster brennender Häuser anzulegen waren und der Feuerhaken, mit denen „alles undienliche“ hinwegzuräumen war. Auch sollten sie nach „gelöschter Gluth“ so lange an Ort und Stelle bleiben und den Nothleidenden bei der Rettung „des übriggebliebenen Thrigen“ behilflich sein, bis die Feuerwache sie ablöste.

Die „Specification der Unter-Officiers bez. der Feuerexpedition“ bestimmt für jedes der vier Stadtviertel einen Feldwebel, einen Sergeant der

innern, einen der äußern und je 3 Korporale aus der innern und äußern Stadt. Nur ins Wendische Viertel war noch ein Sergeant und ein Korporal von der Fischergasse beordert.

Den Schluß des „Supplementum“ bildet die „Instruction vor den Feuer Mauer-Kehrer“. Dieser wurde eidlich verpflichtet, „daß er niemand wider Gebühr beschweren, gute und tüchtige Feuermauern nicht vor schadhafft, hingegen die schadhafte nicht vor tüchtig angeben, wo nicht nötig, niemand kehren zu lassen anhalten und mit dem ihm ausgesetzten vergnügt sein“ wollte. Als Lohn für seine Bemühungen konnte er fordern: für eine steinerne durch vier Stockwerke gehende Esse nicht mehr als 4, für Essen durch drei oder zwei Stockwerke nicht mehr als 3 und von niedrigen Häuschen nicht mehr als 2 Groschen. Für einen Ofen gebührte ihm ein Groschen, für einen „Schlund“ 1—2, für eine Malzdarre ohne Feuermauer 2, mit Feuermauer 3 und für eine Brauhauseffe 4 Groschen. Das Kehren der Malzdarren und Brauhauseffen gehörte vor 1721 nicht zu den Verpflichtungen des Essenlehrers. Fand dieser eine Esse, die auf Balken gesetzt war oder Holz und Ritze enthielt, so hatte er dem Räte Anzeige zu erstatten und sich davon weder durch „gute Worte, Geschenke oder auch Furcht vor einer Person und deren Amt nicht abwendig machen“ zu lassen.kehrte er nicht selbst, so sollte er vor Empfang des Geldes wenigstens nachsehen, ob rein gefegt und die gehörige Säuberung der eisernen Thüren vor den Ofen und Schlünden erfolgt war. Gern hätte der Rat jedem Hausbesitzer Freiheit bezüglich der Reinigung der Essen gelassen; die äußerste Not aber und die Erfahrung, daß „viele zu dieser ihrer Schuldigkeit gezwungen werden“ mußten, drängten ihn, die Freiheit auf gewisse Maße einzuschränken und dem Essenlehrer die Reinigung aller Essen der Stadt zwischen Bartholomäi und Michaelis, dann wieder zwischen Weihnachten und Mariä Reinigung anzubefehlen und ihn zu verpflichten, daß er sich weder durch „des Wirts noch anderer Contradiction“ davon abhalten lasse. Die Hauswirte waren einige Tage vorher vom Erscheinen des Essenlehrers zu benachrichtigen. Fanden die Visitatoren während des Frühlings und Sommers eine Reinigung von Essen für nötig, so mußte man sie geschehen lassen. Auch bezogen sich die Vorschriften nicht auf die Bäckeröfen, die „sehr oft der Notdurst nach zu säubern“ waren.

Die gedruckten Exemplare der Feuerordnungen von 1710 und 1721, denen vorstehende Inhaltsangabe entnommen ist, sind Eigentum des Stieberturmuseums, dessen rühriger Custos bekanntlich mit größtem Eifer alle Altertümer Bauens und der Lausitz sammelt. Auch das Feuerlöschwesen früherer Zeiten hat er bei seinen Sammlungen nicht unberücksichtigt gelassen. Einen Hut aber, wie ihn die Mannschaften der sogen. Landspriße früher trugen, konnte er noch nicht erlangen. Sollte keiner der geehrten Leser das Museum mit einem solchen bereichern können? Der Dank des Herrn Custos ist dem freundlichen Geber gewiß.

H. Lax. H. 138, 100

10
190. Jan 1983



SLUB DRESDEN



3 0238890